

Feuerungskontrolle: Organisation

1 Einleitung

Als Feuerungskontrolleur kann eine Amtsperson, beispielsweise einer Gemeinde, bezeichnet werden. Überträgt die Gemeinde die Aufgabe an Dritte, so ist dafür ein rechtsetzendes Reglement oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag erforderlich.

2 Vollzugsmodelle

Im Kreisschreiben vom 27. November 1992 wurde den Gemeinden empfohlen, als Nachkontrolle die Messung von Service-Firmen unter bestimmten Bedingungen zu akzeptieren. Seit 1995 haben sich mehrere Gemeinden entschlossen, die Organisation der Feuerungskontrolle noch weiter zu "liberalisieren" und auch die Ausführung des messtechnischen Teils der periodischen Kontrolle der Feuerungsanlagen durch private Fachpersonen zu anerkennen.

2.1 Modell 1: teilliberalisierte amtliche Feuerungskontrolle

Diese Variante entspricht weitgehend dem bisherigen, bewährten Vollzugsmodell. Dabei muss die Gemeinde die notwendige amtliche Kontrollperson und die Administration sicherstellen. Die Nachkontrolle der Anlagen kann durch die Heizungsbranche erfolgen. Dieser „teilliberalisierten“ Variante haftet aus Sicht des Anlagebesitzers und der Heizungsbranche der Mangel an, dass die Anlage nicht durch ein und dieselbe Person überprüft, gewartet und instand gestellt werden kann. Hingegen gilt es aus Sicht der Behörde als vorteilhaft, dass die Abläufe wie Administration, Überprüfung und Beurteilung, bei einer Stelle zusammengefasst sind.

2.2 Modell 2: vollständig liberalisierte Feuerungskontrolle

Der Anlagebesitzer hat die Wahlmöglichkeit, die Überprüfung entweder durch eine amtliche Kontrollperson oder durch eine Fachperson der Heizungsbranche vornehmen zu lassen. Entscheidet er sich für den privaten Heizungsfachmann, lassen sich Feuerungskontrolle und Anlageservice in einem Arbeitsgang vornehmen. Den Servicefirmen kommen allerdings keine amtlichen Funktionen oder Aufgaben zu. Sie führen lediglich Messungen an den Anlagen durch und teilen die Messergebnisse der Behörde mit. Diese überwacht den Vollzug administrativ: Sie verschickt Aufforderungen zur Kontrolle der Anlage, überprüft und beurteilt die eingehenden Messberichte und erlässt bei Bedarf eine Sanierungsverfügung. Ergänzend dazu führt die von der Behörde eingesetzte Fachstelle Stichprobenkontrollen durch. Für die Gemeinde bedeutet diese Variante eine komplexere Organisationsform und erfordert von ihr eine entsprechende Qualitätsüberwachung.

3 Vollzug in kleinen und mittelgrossen Gemeinden

Für kleinere und mittelgrosse Gemeinden kann eine liberalisierte Lösung (Modell 2) zu unverhältnismässig hohem Aufwand führen. Eingespielte Abläufe sollen deshalb wenn möglich beibehalten werden. Eine "liberalisierte" Lösung ist im Verbund mit weiteren Gemeinden denkbar.

4 Berufliche Anforderungen

Um die Qualität der Feuerungskontrolle sicherstellen zu können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

In den Modellen 1 und 2 kann die Emissionsmessung durch folgende Fachleute ausgeführt werden¹:

- Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK)
- Dipl. Fachmann/-frau für Wärme- und Feuerungstechnik (FWF)
- Feuerungsfachmann/-frau mit eidgenössischem Fachausweis (FF) und Modulabschluss MT2
- Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in (KFM) mit Modulabschluss MT2
- Servicemonteur/-in, Kaminfeger/-in und verwandte Berufe mit zusätzlich den Modulabschlüssen AT1, MT1 und MT2.

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle darf nur von Feuerungskontrolleuren oder -kontrolleurinnen mit eidgenössischem Fachausweis (FK) geführt werden.

¹ Modulabschlüsse der Schweizerischen Modulzentrale zur Fachausbildung für Feuerungskontrolleure/-innen sind:

- AT1: Anlagetechnik
 - MT1: Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik
 - MT2: Messtechnik gemäss den BAFU-Messempfehlungen Feuerungen
- Den Modulabschlüssen gleichgestellt ist die ehemalige "BUWAL-Messprüfung".